

Hall. patriot. Wochenblatt

3 u 8

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

18. Stück. 1. Beilage.

Dienstag, den 2. Mai 1848.

Inhalt.

Was ist uns gewährt? Was haben wir erreicht? Vierter Artikel. — Vaterländische Betrachtungen. — Verzeichniß der Gestorbenen. — Hallischer Getreidepreis. — 29 Bekanntmachungen.

Was ist uns gewährt? Was haben wir
erreicht?

Vierter Artikel.

1.

Nachdem wir die Forderungen kennen gelernt haben, welche an eine tüchtige, Vertrauen erweckende Volksvertretung gemacht werden müssen, wollen wir die Frage zu beantworten suchen, was man zu ihrer Befriedigung in andern Ländern gethan hat, und ob wir uns mit dem, was geschehen, im Ganzen einverstanden erklären können? — Blicken wir auf die Vertretung ihrer allgemeinen Form nach, so finden wir, daß sie fast überall durch zwei Kammern bewirkt ward oder noch wird. So war es in Frankreich und so ist es noch in England, in Belgien, Bayern, Würtemberg, Sachsen, Hannover, Baden, Hessen-Darmstadt und andern Ländern. Zu den wenigen Ausnahmen gehört Kurhessen. Aber wo es zwei Kammern giebt, können wir in Rücksicht der genannten ersten eine dreifache

Verschiedenheit bemerken. 1) Ihre Mitglieder vererben das Recht, darin zu sitzen und zu stimmen, oder haben noch andre neben sich, die ein Amt vertreten, oder jenes Recht auf Lebenszeit oder auf die Dauer eines Zeitraums erhalten haben. (England und mehrere Deutsche Staaten lassen sich hier anführen.) 2) Oder ihre Mitglieder bestehen aus Personen, welche das Staatsoberhaupt aus gewissen Klassen von ausgezeichneten Staatsgenossen (Notabilitäten) auf Lebenszeit ernannt. So war es in Frankreich seit dem Jahr 1831. 3) Oder die Kammer besteht aus Abgeordneten, welche, wie die Mitglieder der zweiten Kammer, nur unter etwas größern Beschränkungen, gewählt werden (wie z. B. in Belgien, Norwegen). — Die zweite Kammer ist überall eine Wahlkammer, indem ihre Mitglieder auf eine gewisse Zeit von den Wahlberechtigten im Volke unter gewissen Bedingungen gewählt werden. Eine doppelte Wahl, so daß zuerst die Wahlmänner und von diesen die Abgeordneten gewählt werden, wie in Hannover und in Baden, ist eine seltene Erscheinung. Sie steht der einfachen Wahl gegenüber. Wie aber dieser Unterschied in Rücksicht der Wahlart, so besteht ein anderer in Hinsicht des der Vertretung durch die Abgeordneten zu Grunde liegenden Gedankens. Entweder bestimmt man nämlich die Wahl so, daß die verschiedenen Stände durch die Abgeordneten vertreten werden, oder man läßt lediglich das Vertrauen der Wählenden bei der Wahl entscheiden, in welchem letztern Falle man die Vertretung als eine Volksvertretung im eigentlichen Sinne betrachtet. In beiden Fällen pflegt man aber das Recht zu wählen (das active Wahlrecht), wie das Recht gewählt zu werden (das passive Wahlrecht, die Wählbarkeit) an ein gewisses Alter, an den Besitz eines gewissen Vermögens oder Einkommens und an die Unbescholtenheit des Charakters, abgesehen von andern Bedingungen, zu binden. In den ständischen Monarchien setzt man jedoch außerdem fest, welchem Stande die Wähler und Abgeordneten, oder doch wenigstens jene angehören sollen.

2.

Das Zwei-Kammersystem ist von vielen vertheidigt, von vielen angefochten worden. Fragen wir die Geschichte nach ihrem Urtheil, so müssen wir uns für dasselbe erklären. Selbst die Republiken haben gewöhnlich eine Abstufung unter denen gemacht, welchen sie die gesetzgebende Gewalt einräumten. Auch in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche der politischen Freiheit die weiteste Ausdehnung gaben, besteht neben dem Hause der Deputirten ein Senat. Man fühlte das Bedürfnis, der Gesetzgebung durch eine doppelte Berathung über die Gesetzworschläge und Angelegenheiten des Staats eine größere Gründlichkeit und Besonnenheit zu verleihen. Daß dies Gefühl ein richtiges sei, wird nicht leicht Jemand in Zweifel ziehen; aber vielen genügt der angegebene Vortheil nicht. Sie verlangen, daß die Abstufung der Vertretung in zwei Kammern da, wo es sich von der konstitutionellen Monarchie handelt, von der Art sei, daß durch sie die Gegenstände der Berathung einem verschiedenen Gesichtspunkte unterworfen werden, und der Verfassung eine größere Sicherheit gegeben wird, und glauben diese Forderung dann befriedigt zu sehen, wenn die erste Kammer aus erblichen Mitgliedern besteht, die durch ihre Selbstständigkeit gegen jede Bestechung gewaffnet sind, und durch ihre Beziehung zum Leben zu einer Theilnahme an allen Bedürfnissen der Gesellschaft bestimmt werden. Personen dieser Art nehmen eine mittlere Stellung zwischen dem Staatsoberhaupte, dem sie durch die Erblichkeit ihres Rechts verwandt sind, und dem übrigen Volke ein, mit welchem sie in dem mannichfachen Verkehr stehen. Nach der einen Seite hin treten sie der Willkühr entgegen, und nach der andern dem Ungestüme des bewegten Lebens und den Versuchen, die Gesetzgebung zum Vortheile besonderer und eigennütziger Bestrebungen zu lenken. Sie können aber nur als große Grundeigenthümer gedacht werden, die, wie in England ihre Stammbesitzungen ungetheilt an ihren nächsten Erben übergehen sehen,

und kein anderes Vorrecht haben, als das, dem Staate vorzugsweise mit ihrem Rathe zu dienen. Da wir in Deutschland fast überall eine ähnlich beschaffene erste Kammer haben, und da sie auch in der bisher bestandenen Verfassung Preußens nicht fehlte, so würde es keine Schwierigkeit haben, sie auch in die neu zu gründende Preussische Verfassung aufzunehmen, wenn jene eben entwickelte Ansicht als die richtige zur Geltung gebracht werden sollte. Casimir Perier, der, als Banquier, selbst dem Bürgerthume angehörte, und den man nicht mit Unrecht für einen der ersten Staatsmänner Frankreichs ansieht, bot die ganze Kraft seiner Beredsamkeit auf, um nach der Juli-Revolution in Frankreich die erbliche Pairskammer zu retten, indem er in ihr die Hauptstütze des konstitutionellen Königthums erblickte.

3.

Wenden wir uns zur Wahlkammer, so treffen wir zwar auf keinen Kampf der Meinungen über ihre Nothwendigkeit, aber desto größere Widersprüche, wenn von ihrer Einrichtung die Rede ist. Hier heißt es: keine ständische Vertretung! Sie verewigt den Kastengeist, bringt das allgemeine Wohl dem besondern Vortheile zum Opfer! Und dort ruft man uns entgegen: Keine beliebigen Wahlen aus dem Volke! Sie sind ein Spiel des Zufalls, eine Schule politischer Umtriebe, ein Treibhaus der Demagogie! Und wenn man fragt: Soll ein Census das active und passive Wahlrecht bestimmen? oder soll man, ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen, nur Alter und Unbescholtenheit als Grenzen setzen? so sagen die Einen: nichts von Census! der Census begünstigt die Geldaristokratie und unterwirft das Volk der hartherzigsten aller Tyrannen! und die Andern: weg mit dem unbegrenzten Wahlrechte! seht ihr nicht, daß, je mehr ihr das Wahlrecht ausdehnt, ihr desto mehr Unverstand in die Vertretung bringt, ihr der Bestechung einen desto weitem Spielraum eröffnet? — Aber, wenn auf beiden

Seiten Wahrheit ist, wohin soll man sich wenden? — Gewiß dürfte es sein, daß eine zu große Ausdehnung des Rechts zu wählen sehr verderblich werden kann, besonders wenn den Abgeordneten Diäten bewilligt werden, die sich als eine Lockspeise für sie benutzen lassen. Die große Menge ungebildeter und unbemittelter Wähler wird sich den Bestechungen der Reichen nicht entziehen können, und wie sehr man auch bemüht sein mag, die Bestechungen zu verhindern, wird es doch nicht gelingen. Man wird daher, abgesehen von der Entfittlichung, welche die Bestechungen mit sich führen, gerade das hervorrufen, was man als eine Wirkung des Censur tadelt, eine Herrschaft der Reichen und Ehrgeizigen. Wollte sich Jemand, um jeden Censur als verwerflich zu bezeichnen, darauf berufen, daß allen Bürgern gleiche Rechte zukämen, so würde man ihm entgegen dürfen: ganz richtig, nur mit dem kleinen, aber höchst wichtigen Zusatz: wenn sie gleiche Bedingungen erfüllen! Oder erlaubt man etwa einem jeden die medicinische und chirurgische Praxis auszuüben? — An unsere frühere Behauptung uns erinnernd, werden wir daher mit Recht diesen Satz aufstellen: Jeder hat in dem Grade den Anspruch auf die Theilnahme an der Gesetzgebung durch das active und passive Wahlrecht, in welchem er besitzt 1) Einsicht, 2) guten Willen (uneigennützigte Vaterlandsliebe), 3) Unabhängigkeit. — Weil es nun aber unmöglich ist, jeden einzelnen Staatsgenossen auf die Waagschale zu legen, um zu erfahren, wie viel er von jenen Eigenschaften besitzt, so pflegt man, abgesehen von einem gewissen Alter, welches die Verstandesreife anzeigen soll, und von der Unbescholtenheit, ein gewisses Einkommen oder Vermögen als Bedingung des Wahlrechts und der Wählbarkeit festzusetzen, wenn man nicht verlangt, daß die Wahl von gewissen Klassen der Gesellschaft (Ständen) ausgehen und auf einen gewissen Kreis von Personen, z. B. Gemeindebeamte, Rittergutsbesitzer u. s. w. fallen soll. Es ist aber nicht die Werthschätzung des Geldes, welche jener Beding-

gung zu Grunde liegt, sondern man geht von der Meinung aus, 1) daß mit einem gewissen Vermögen oder Einkommen ein gewisser Grad von Bildung, und 2) eine gewisse Theilnahme an dem öffentlichen Wohle verbunden sei, die man bei den Unbemittelten nicht glaubt annehmen zu dürfen. Darin liegt allerdings eine Wahrheit, indeß wird man nicht leugnen können, daß sich unter den Unbemittelten nicht nur sehr wackere, sondern auch einsichtsvolle Männer finden, während unter den Reichen sich nicht selten ganz entgegengesetzte Eigenschaften vereinigen. Allein, läßt sich fragen, ist hier überhaupt das Wünschenswerthe vollkommen zu erreichen? Man muß sich begnügen, sich ihm zu nähern. Offenbar ist es aber kein Hinderniß für eine den Bedürfnissen entsprechende Gesetzgebung, wenn nicht alle zu Abgeordneten geeignete Personen dazu gewählt werden, und wenn nicht alle wirklich dazu gewählte die Eigenschaften besitzen, die man bei ihnen zu finden erwartet: die Summe von Einsicht, Uneigennützigkeit und Unabhängigkeit entscheidet! — Sieht man den unbedingten Wahlen vor den ständischen den Vorzug, weil man von den letztern die Begünstigung der besondern Interessen befürchtet, so darf man nicht übersehen 1) daß die unbedingten Wahlen, wie auch die Erfahrung lehrt, ein ganz zufälliges Ergebnis liefern, und daher oft einem Interesse eine sehr schwache und einem andern eine sehr starke Vertretung verschaffen, und 2) daß nicht das Volk als eine Menge von einander gleichen Personen (als Inbegriff abstracter Größen), sondern als eine zur Erreichung verschiedener Lebenszwecke gegliederte Gesellschaft vertreten werden soll, wie dies auch die Gesetzgebung lehrt, die bald den Bergbau, bald den Handel, bald die Fabrication, bald die Volkserziehung u. s. w. zum Gegenstande hat. — Inzwischen sieht der Verfasser ein, daß er hier abbrechen muß, um nicht zu weitläufig zu werden. Ist es ihm gelungen, Anknüpfungspunkte für ein verständiges Nachdenken über eine Gliederung des Staats zu geben, die wir in der nächsten Zeit zu



erwarten haben, so hat er erreicht, was er wünschte. Ob er sich über Pressfreiheit, Versammlungsrecht u. s. w. äußern werde, läßt er von der Billigung abhängig sein, welche der vorliegende Versuch gefunden.

Eiselen.

Vaterländische Betrachtungen.

2.

Das Testament des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg vom Jahre 1473 und das in ihm enthaltene ernstliche Verbot aller Zertheilung von Land und Leuten hat die Macht und den Glanz des kurfürstlichen Hauses Brandenburg und des königlichen Hauses Preußen einzig und allein begründet. Dieser in dem Hausgesetze offen ausgesprochene Grundsatz gibt die allgemeine Richtung der Handlungsweise aller Regenten Preußens seit dem großen Kurfürsten, ja fast aller Hohenzollern in Brandenburg deutlich an. Die Größe und der Glanz des Hauses sind es, in denen jeder von ihnen sein Glück findet, wofür er Opfer bringt und nach augenblicklichen Abweichungen wieder einlenkt. Seit sie in die weitem Kreise der größten Staaten getreten sind, seit ihnen, was im Osten wie im Westen geschieht, nicht länger gleichgültig sein könnte, ja wichtig ist, seitdem richten sie ihr Augenmerk sorgfältig auf das Werkzeug der Größe und des Glanzes ihres Hauses, auf den Staat, sie suchen ihm jede mögliche Vervollkommnung zu verschaffen, ihn blühend, angesehen und innerlich einig zu erhalten. Das ist der Preussische Staat mit seinen Fürsten!

 Chronik der Stadt Halle.

Geborne, Getraute, Gestorbene in Halle.
 Februar. März. April 1848.

o) Gestorbene.

Marienparochie: Den 20. April des Todtengräbers
 Kalze Wittwe, alt 85 J. 10 W. Altersschwäche. —
 Des Ziegeldeckers Fischer F., Anna Theresie, alt 2 J.
 2 W. Lungenentzündung. — Den 25. des Buchdruckers
 Brumme F., Marie Emilie Wilhelmine, alt 3 W.
 2 W. Abzehrung. — Des Bäckermeisters Jäckel S.,
 Carl August, alt 6 W. Lungenentzündung.

Ulrichsparochie: Den 9. April des Schuhmachers
 meisters Peter S., Hermann Heinrich Carl, alt 2 J.
 9 W. Abzehrung. — Den 18. des Glasermeisters Otto
 Ehefrau, alt 34 J. Lungenschwindsucht. — Den 22. der
 Handarbeiter Gottlieb Kühnert, alt 40 J. 8 W.
 Schlagfluß.

Moritzparochie: Den 19. April des Schuhmachers
 Walthers nachgel. S., Friedrich August, alt 11 J.
 Wassersucht.

Domkirche: Den 18. April des Maurergesellen Hoh-
 mann F., Johanne Amalie Emma, alt 1 W. 1 W.
 4 F. Steckfluß. — Den 21. des Stellmachers Marx
 Ehefrau, alt 25 J. Herzfehler. — Den 22. des
 Schneidermeisters Heinrich Tochter, Johanne Marie
 Bertha, alt 2 F. Krämpfe.

Neumarkt: Den 21. April ein unehel. S., alt 1 F.
 Schlagfluß.

Glauchau: Den 23. April des Professors Lange Witte-
 we, alt 74 J. Altersschwäche.

Militairgemeinde: Den 13. April der Füsilier
 Diener, alt 22 J. Selbstmord. — Den 20. der
 Füsilier Liersch, alt 20 J. 9 W. Nervenschlag.

Israelitische Gemeinde: Den 8. April des Kauf-
 manns Sebeski in Zeiß F., Pauline, alt 1 W. 1 W.
 4 F. Krämpfe.

Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 29. April 1848.

Weizen	1	Thlr.	27	Sgr.	6	Pf.	bis	2	Thlr.	2	Sgr.	6	Pf.
Roggen	1	•	6	•	3	•	•	1	•	8	•	9	•
Gerste	—	•	28	•	9	•	•	1	•	1	•	3	•
Hafer	—	•	20	•	—	•	•	—	•	23	•	9	•

Herausgegeben im Namen der Arrendirection
von D. K. G. Jacob.

Bekanntmachungen.

Militair-Angelegenheit.

Die Instruction vom 13. April 1825, abgedruckt im Amtesblatt der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1825, Seite 221 seqq. setzt über die Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen §. 1 fest:

daß die Kreisbehörden in der letzten Hälfte des Monats April jeden Jahres durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen sollen:

daß alle jungen Leute, welche zu der zunächst zur Aushebung kommenden Altersklasse gehören, und ihren Wohnsitz in den resp. Gemeinden haben, oder sich bei Einwohnern derselben in irgend einem Gesindedienste, oder als Lehrburschen u. befinden, sich bis zum 15. Mai c. bei den die Stammrolle führenden Ortsbehörden melden sollen,

und zwar unter der Verwarnung:

daß diejenigen, die sich nicht melden, und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermögen, ihrer etwaigen Reclamationsgründe verlustig werden, und wenn sie demnächst zum Militairdienst tauglich befunden werden sollten, vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst eingestellt werden sollen.

Zeither sind nun die in der Stadt Halle gebornen, das militairpflichtige Alter (das 20. Lebensjahr) erreichenden jungen Leute jedesmal auf Grund der eingeforderten Auszüge aus den Geburtsregistern der verschiedenen Parochie auszumitteln gesucht, demnächst aber zur Eintragung in die Stammrolle besonders vorgefordert worden. Obgleich dieses zeitherige Verfahren nun auch fernerhin, und namentlich für dieses Jahr fortbestehen soll, so hat sich demnach durch die mehrjährige Erfahrung herausgestellt, daß eine sehr bedeutende Anzahl derartiger Militairpflichtigen, (besonders unehelich Geborene) weder selbst noch Angehörige derselben haben ermittelt werden können, weshalb ich denn hiermit darauf aufmerksam mache:

daß dergleichen Militairpflichtige, mithin für dieses Jahr diejenigen, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten December 1828 in der Gesamtstadt Halle geboren, erweislich nicht wieder verstorben und zur Eintragung in die Stammrolle bis zum 15. Mai nicht besonders vorgeladen, mithin als nicht ermittelt zu betrachten sind, sich sofort unaufgefordert dazu spätestens

vom 18. bis zum 22. Mai c. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei dem Herrn Stadtrath Adlung auf hiesigem Rathhause zu melden haben,

widrigenfalls sie, wie schon bemerkt, aller etwaigen Reclamationsansprüche verlustig gehen, weshalb denn zugleich die Eltern, Vormünder und sonstige Angehörige hierdurch aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Verfügung nachgekommen wird.

Ausgeschlossen von persönlicher Meldung resp. Eintragung in die Stammrolle bleiben diejenigen im Jahre 1828 in der Stadt Halle gebornen Militairpflichtigen, welche bereits auf Grund eines von hieraus extrahirten Meldungs-Attestes die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes durch Königl. Departements-Prüfungscommission zu Merse-

burg erhalten haben und entweder als zeitig untauglich zurückgestellt sind, oder bereits dienen, desgleichen diejenigen, welche auf die gewöhnliche gesetzliche Dienstzeit bei einem Truppentheile nachgewiesenermaßen bereits freiwillig eingetreten sind, wogegen alle diejenigen im Jahre 1828 Gebornen, deren Wandererlaubniß mit dem 1. Juni e. abläuft, aufgefordert werden, bis dahin ungesäumt hierher zurückzukehren, oder durch deren Angehörige glaubhaft nachweisen zu lassen, daß sie anderswo in den Königl. Preussischen Staaten der Genügeleistung ihrer Militairpflicht nachkommen werden.

Wegen der außerhalb Halle im Inlande gleichfalls 1828 gebornen, durch den Wohnsiß ihrer Eltern oder sonstigen Angehörigen hieselbst für domicilirt zu betrachtenden Militairpflichtigen gilt gleiche Verpflichtung zur Eintragung in die Stammrolle, wobei jedoch die Vorlegung des Geburtscheins ausdrücklich erforderlich ist, dagegen wird wegen der sich nur temporair hieselbst in irgend einem Verhältniß als Gesellen, Lehrburschen &c. aufhaltenden Militairpflichtigen noch besonders der Termin zu ihrer Eintragung in die Stammrolle bekannt gemacht werden.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß die Kreis-Revision selbst am 19. Juni und folgenden Tage stattfinden wird.

Halle, den 25. April 1848.

Der Oberbürgermeister **Bertram.**

Da die am 26. d. M. stattgefundene Ausbietung der Abfuhr von 40 Steinruthen Bruchsteine aus dem Zwinger nach den Pulverweiden kein annehmlisches Resultat ergeben hat, so wird zu diesem Behuf ein neuer Bietungstermin auf

Freitag den 5. Mai 9 Uhr
auf dem Rathhause anberaunt. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 29. April 1848.

Der Magistrat.

Folgende zu dem Rittergute Freiensfelde gehörigen Gärtnerhäuser und Aecker sollen auf die sechs Jahre vom 1. October 1848 bis dahin 1854 öffentlich verpachtet werden :

- | | | | | |
|-----|-------------------------------|--------------|----------|---|
| 1) | das Gärtnerhaus Nr. 1. | mit 6 Morgen | 109 □ R. | Aecker, |
| 2) | " | " | 2. " | 3 " 108 " " |
| 3) | " | " | 3. " | 5 " 14 " " |
| 4) | " | " | 4. " | 7 " 18 " " |
| 5) | " | " | 5. " | 5 " 80 " " |
| 6) | " | " | 6. " | 6 " 89 " " |
| 7) | " | " | 7. " | 7 " 164 " " |
| 8) | " | " | 8. " | 8 " 61 " " |
| 9) | " | " | 9. " | 8 " 45 ¹ / ₂ " " |
| 10) | " | " | 10. " | 6 " 78 " " |
| 11) | 3 Morgen | 120 □ Ruthen | Aecker, | jetzt an d. Gastwirth
Quetsch verpachtet, |
| 12) | ¹ / ₂ " | — | " | jetzt an denselben verpachtet, |
| 13) | 2 " | — | " | jetzt an den Bürger Geb-
hard hier verpachtet, |
| 14) | 1 " | 18 " | " | jetzt an den Bahnwärter
Braune verpachtet, |
| 15) | 3 " | — | " | jetzt an den Gärtner Röder, |
| 16) | 1 " | — | " | jetzt an den Böttchermeister
Wiedemann, |
| 17) | 2 " | 155 " | " | jetzt an den Pedell Schön-
berger, |
| 18) | ¹ / ₂ " | — | " | jetzt an den Zeugschmidt
Wegner, |
| 19) | 2 " | — | " | jetzt an d. Gärtner Graue, |
| 20) | 2 " | 6 " | " | jetzt an den Gärtner J. F.
Schmidt, |
| 21) | 3 " | 14 " | " | jetzt an den Gärtner E. F.
Schmidt verpachtet. |

Der Bietungstermin wird

- a) für die unter 1 bis 10 aufgeführten Häuser und Aecker Dienstag den 30. Mai d. J. 2 Uhr,

b) für die unter 11 bis 21 aufgeführten Aecker Mitt-
woch den 31. Mai d. J. 2 Uhr
in dem Gasthause zu Freiensfelde stattfinden.
Halle, den 18. März 1848.

Der Magistrat.

Gefundene Sachen.

Ein leinenes Taschentuch.

Ein Pfund Drahtfedern.

Halle, den 25. April 1848.

Der Magistrat.

Leihhaus = Auction.

Der auf den 10. April dieses Jahres und folgende
Tage anberaumte Termin zur meistbietenden öffentlichen
Versteigerung der bei dem Leihhausbesitzer Flöthe in den
Monaten September, October, November und Decem-
ber 1846, so wie in den Monaten Januar und Februar
1847 versetzten und verfallenen Pfänder im Flöthe-
schen Leihhauslocale, große Märkerstraße Nr. 456, wird
auf den Antrag des Herrn Flöthe hierdurch aufgehoben
und bekannt gemacht:

daß die Versteigerung der gedachten Pfänder durch
den Calculator Gräwen

am 15. Mai c. und folgende Tage

in dem erwähnten Leihhause täglich von Nachmittags
2 Uhr ab stattfinden wird.

Halle a./S., den 22. März 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nachverzeichnete Briefe sind nicht an die designirten
Empfänger zu bestellen gewesen. Die Absender derselben
werden deshalb aufgefordert, sie in hiesiger Ober-Post-
Kasse abzuholen und einzulösen.

1) An den Füsilier Kamrot in Torgau. 2) An
Hrn. F. Dietrich in Leipzig. 3) An Hrn. Dr. Müll-
ler in Merseburg. 4) An Hrn. Referendar v. Vogel-
sang in Berlin. 5) An Hrn. Tischlermeister Roh-
wald in Halle. 6) An Hrn. v. Kaltenborn in Gerb-
städt. 7) An Madame Müller in Grünthal. 8) An
Hrn. Debold in Wesenitz. 9) An den Eisenbahn-Ar-
beiter Bräuniger in Gaisgottberg. 10) An d. Schuh-

macher Feichmann in Teutschenthal. 11) An Hrn. Peter in Wettin. 12) An Frl. Schubert in Weissenfels. 13) An Frau Pastor Günther in Eisdorf. 14) An Hrn. Wolke in Altenburg. 15) An den Kupferschmidt Ziegler in Chemnitz. 16) An den Stellmacher Wackwitz in Peeres. 17) An Hrn. Gastwirth Kobl in Zipsdorf.

Halle, den 30. April 1848.

Königl. Ober-Postamt. Göschel.

Der Preis der Braunkohlensteine wird vom 1 Mai ab pro Klafter von 108 Cubikfuß circa 1! Sgr. erhöht.

Es kosten demnach:

100 Steine von der gewöhnlichen mittleren

Größe 11 Sgr. 2 Pf.

100 Steine von der kleineren Form, den

sogenannten Würfeln, 7 Sgr. 4 Pf.

Das Fuhrlohn bei Lieferung in die Stadt

beträgt für die großen Steine 1 Sgr. 1 Pf.

für die Würfel 8 Pf.

Halle, den 28. April 1848.

v. Madai'sches Braunkohlenstein-Magazin.

Ein Bursche von 14 Jahren, von ordentlichen Eltern, welcher gut schreiben, lesen und rechnen kann, wünscht sobald als möglich als Laufbursche ein Unterkommen; es wird mehr auf gute Behandlung als auf hohen Lohn gesehen. Zu erfragen Glaucha Nr. 1952.

Ein ehrliches, reinliches Laufmädchen von 12 — 14 Jahren wird gesucht. Zu erfragen in der Expedition des Wochenblatts.

Veränderungshalber sollen Schmeerstraße Nr. 487 Dienstag und Mittwoch den 2. und 3. Mai eine Stuhluhr, 1 Sofa, mehrere Tische, Stühle, Bettstellen, kleine Schränke, 1 großer Küchenschrank, so wie mehreres Wirthschaftsgeräth billig verkauft werden.

Ein gut gehaltenes Fortepiano, ein Violoncello, ein Uniformdegen und ein feiner Waffenrock sind zu verkaufen Neumarkt, Fleischergasse Nr. 1179 zwei Treppen hoch.

Handlung in Chemnitz

In dem Hause Nr. 1488 an der Promenade bei dem Schauspielhause sind mehrere meublirte Zimmer sogleich an einzelne Herren oder an eine anständige kinderlose Familie zu vermieten. Diese Zimmer sind vorzüglich zu empfehlen wegen ihrer schönen, freundlichen Lage und ihrer der Gesundheit dienlichen Beschaffenheit.

Eine Wohnung, passend für einen Fuhrmann mit 2—4 Pferden, bestehend aus 1—2 Stuben, Kammer und Küche, großer Scheune, zur Wagenremise passend, großer Boden zum Heu und Stroh, ist zum ersten October c. zu vermieten in Nr. 600 am Moritzthor.

Rannische Straße Nr. 501 ist ein trockner Keller zu vermieten.

Ein Logis von einigen Stuben und Kammern ist sogleich oder von Johannis ab zu vermieten. Näheres zu erfragen Neumarkt Nr. 1249/50.

Eine kleine Stube und Kammer ist zu vermieten und kann sogleich bezogen werden, kl. Brauhausgasse Nr. 339.

Eine große Unterstube mit Kammer und großer Küche ist zu vermieten Schülershof Nr. 752.

Ein Logis mit oder ohne Meubels ist zu vermieten und den 1. Juli zu beziehen. Kl. Sandberg Nr. 271.

Das Viertel gutes Roggenmehl zu 17 ß verkaufe ich von heute an für $10\frac{1}{2}$ Sgr., 8 ß gutes Hausbackenbrot 4 Sgr.

Ferd. Werner,
kl. Brauhausgasse Nr. 333.

Von einem zahlungsfähigen Käufer wird ein Haus zu kaufen gesucht, welches nicht in zu abgelegenen Straßen belegen, und nicht zu beschränkten Räumen, im Preise von 1600 bis 2500 Thlr.; gefällige Offerten wolle man abgeben Leipziger Straße Nr. 298 bei dem Tischlermeister Lippe.

Secativ, ein sehr gutes Trockenmittel für alle Oelfarben, bei Fr. Schlüter.

Ratschuglanzwichse, à Büchse 1 Sgr., bei Fr. Schlüter, große Steinstraße.

Mein Lager Pariser Neuheiten

ist zur Messe in Sommerstoffen, Châles, Echarpes, Fichus, Cravates, Gilets, Seiden- und Meubelstoffen gut assortirt und bin ich in Folge der in Paris persönlich abgeschlossenen, diesmal sehr vortheilhaften Einkäufe im Stande, meinen Abnehmern vorzüglich billige Preise zu stellen.

J. H. Meyer.

Leipzig, Rathhaus, Auerbachs Hof gegenüber.

Der sicherste Maßstab von Sympathie einer Gemeinde für ihren Geistlichen ist der fleißige Kirchenbesuch, nicht aber die Anzahl erbetener Unterschriften von Gemeindegliedern, die zum Theil seit Jahren die Kirchenräume nicht betreten haben.

Anständige Mädchen, die das Kleidermachen gründlich erlernen wollen, werden angenommen bei
Emilie Krause, Sandberg Nr. 270.

Frischer Kalk

Rathhausgasse Nr. 237 und auf der Ziegelei bei Angersdorf, desgl. Dach- und Mauereine.

Sehr gutes Hausbackenbrot, 9 H zu 5 Sgr., ist zu haben im Keller große Steinstraße Nr. 177 bei
F. Kohlschreiber.

Ausgezeichnet schönes Roggenmehl verkauft von heute an gemessen oder gewogen, $\frac{1}{4}$ Scheffel zu 16 H für 10 Sgr. 6 Pf.

Krabbes auf dem Neumarkt Nr. 1259.

An alle hiesige Drechslermeister ohne Ausnahme ergeht die Bitte, Dienstag Abend um sechs Uhr sich recht zahlreich auf dem Saale bei Herrn Laus in der Egge wegen einer Besprechung einzustellen, um an den Besprechungen auf dem Röhlenbrunnen Mittwoch Abend Theil zu nehmen.

Halle, den 1. Mai 1848.

Somburg.

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)